

Von der Firma Herm. Schlag Nachf. in Leipzig wird laut Rundschreiben vom 1. Oktober 1902 mitgeteilt, daß der bisherige Gesellschafter Herr Richard Fig ausgeschieden ist und die Firma von den bisherigen Mitinhabern Herren M. Lindner und C. Henze weitergeführt wird.

Unter der Firma G. Schuh & Cie. G. m. b. H. Verlagsanstalt und Buchdruckerei in München wurde laut Rundschreiben vom 1. Oktober 1902 eine Verlagsbuchhandlung eröffnet. Gleichzeitig übernahm die Firma den gesamten Verlag von Rudolf Abt in München. Komm.: Böckmar.

Von Herrn Helmuth Stamm in Marienburg wird mit Rundschreiben vom Oktober 1902 bekannt gegeben, daß er seine Buchhandlung an Herrn Walter Herrmann verkaufte, während die Druckerei nebst Verlag von ihm unverändert weitergeführt wird.

" Herrn Bernhard Stern in Wien wird mit Rundschreiben vom 1. Oktober 1902 mitgeteilt, daß er das unter der Firma C. Teufen's Buchhandlung Oswald Möbius bestehende Geschäft erworben hat und unter der Firma C. Teufen's Nachf., Buchhandlung und Antiquariat Bernhard Stern weiterführt. Komm.: Gerhard.

" Herrn Emil Süssermann in Anklam wird unterm 1. Oktober 1902 mitgeteilt, daß er sein Geschäft an Herrn Max Negelein verkauft hat.

Herr Eduard Theile in Speyer änderte seine bisherige Firma Hch. Bechner's Nachf. (Ed. Theile) in Eduard Theile.

Von der K. K. Universitäts-Buchdruckerei & Verlags-Buchhandlung »Styria« in Graz wird unterm 16. Oktober 1902 bekannt gegeben, daß Herrn Johann Tauber das Recht erteilt wurde, die Firma in Gemeinschaft mit dem nun zum fachlichen Vorstand und Direktor-Stellvertreter bestellten Herrn Franz Aubell zu zeichnen.

" Herrn Joh. Wassermann in Mitau wird mit Rundschreiben vom 1./14. September 1902 mitgeteilt, daß die Buch- und Musikalienhandlung Ferd. Besthorn in seinen Besitz übergegangen ist und von ihm unter unveränderter Firma weitergeführt wird. Komm.: Böckmar.

" Herren B. Wepf und Louis Lieb in Basel wird mit Rundschreiben vom Oktober 1902 mitgeteilt, daß sie Herrn Louis Jenke's Buchhandlung käuflich übernommen haben und diese unter der Firma B. Wepf & Co. (vormals Louis Jenke's Buchhandlung) weiter betreiben werden. Komm.: Böckmar.

Die Firma Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand in Wien teilt unterm 30. September 1902 mit, daß die Prokura des Herrn Hugo Heller erloschen ist.

" Firma The M. H. Wiltzius Co. in Milwaukee, Wis., tritt laut Rundschreiben vom August 1902 mit dem deutschen Buchhandel in direkten Verkehr. Komm.: Koehler.

Leipzig, den 30. Oktober 1902.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Orth, Syndicus.

Nichtamtlicher Teil.

Neue Rechtschreibung und Schulbücher.

(Vgl. Nr. 244, 246, 256 d. Bl.)

Im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 13 vom 17. Januar 1902 ist eine Eingabe von 127 angesehenen Firmen des deutschen Schulbücherverlags, als deren erste die Dürr'sche Buchhandlung in Leipzig unterzeichnet ist, im Wortlaut mitgeteilt worden. Die Eingabe ist in gleichlautenden Schriftsätzen an die Oberschulbehörden der sämtlichen deutschen Bundesstaaten gerichtet und bittet mit Bezug auf die damals noch nicht feststehende Zeit der Einführung der neuen Regeln der deutschen Rechtschreibung, um deren baldigstmögliche Bekanntgabe, sowie um Hinausschiebung des Östertermins 1902 für Einführung der neuen Lehrbücher des deutsch-sprachlichen Unterrichts in die Schulen auf Ostern 1903, lieber aber noch — mit Rücksicht auf die stoffliche Durchsicht der Lehrbücher — auf Ostern 1904.

Die Dürr'sche Buchhandlung teilt uns mit, daß sie auf diese Eingabe von Seiner Excellenz dem Königlich Preußischen Staatsminister, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Studt in Berlin den Abdruck seines Erlasses vom 16. Oktober 1902 an die ihm unterstellten Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Königlichen Regierungen mit dem Anhängen empfangen hat, die Mitunterzeichner der vorgenannten Eingabe vom Inhalt dieses Erlasses in Kenntnis zu setzen.

Die Dürr'sche Buchhandlung sieht den geeignesten Weg zur Bekanntgabe des Erlasses mit Recht in der Veröffentlichung durch das Börsenblatt. Sie bittet daher, auf den in diesem Blatt schon zweimal (in Nr. 246 und 256) mitgeteilten Wortlaut des ministeriellen Erlasses, mit besonderer Rücksicht auf die 126 Mitunterzeichner jener Eingabe, hier nochmals hinzuweisen. Was hiermit geschieht. (Red.)

Ausstattungsbuch.

Von Rechtsanwalt Dr. Zuld in Mainz.

Die während der Beratung des Gesetzes über den unlautern Wettbewerb aus den Kreisen des Buchhandels kommende Anregung, die Bestimmungen des Entwurfs derart zu erweitern, daß auch das Recht an den sogenannten Neuheitlichkeiten gegen unlautre Konkurrenz geschützt würde, hatte bekanntlich nur teilweise einen Erfolg, indem der Name und die besondere Bezeichnung einer Druckschrift dem Schutz des § 8 unterstellt wurde. Hingegen verhielt man sich gegen den weitergehenden Wunsch, auch die Ausstattung der Bücher in dem Wettbewerbsgesetz zu berücksichtigen, ablehnend, von der Ansicht ausgehend, daß § 15 des Warenzeichengesetzes dem vorhandenen Schutzbedürfnis in ausreichendem Maße entspreche. Obwohl von mehreren Seiten bezweifelt wurde, daß die Rechtsübung von § 15 auch der Ausstattung von Büchern gegenüber einen angemessenen Gebrauch machen